

Büro der Bezirksverordnetenversammlung
Tempelhof – Schöneberg von Berlin
- XVIII – Wahlperiode

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Herrn Bezirksbürgermeister
Ekkehard Band

Über

Herrn Bezirksverordnetenvorsteher
Rainer Kotecki

**Kleine Anfrage gem. § 39 GO BVV
des/der Bezirksverordneten
Rolf Brüning Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN**

lfd.Nr.

**Umgang mit Sponsoring (und Mäzenatentum) betreffend Mitteilung zur
Kenntnisnahme Drs.-Nr. 0589/XVIII**

1. **Aus welchem Grund ist die bisherige Finanzierbarkeit, die hälftig aus Mitteln der Abteilung Jugend und aus dem Bereich des Bezirksbürgermeisters erfolgte, nicht mehr möglich; was wird an Stelle dessen heute aus den "eingesparten" bezirklichen Mitteln finanziert?**
2. **Vertragliche Vereinbarungen im Sinne eines Rechtsgeschäfts, zeichnen sich durch die Übereinstimmung von Willenserklärungen über Leistungen und Gegenleistungen aus. Dies ist z.B. im Sponsoring-Vertrag der Fall. Im vorliegenden Fall wurde ein Mäzenaten-Vertrag geschlossen, obwohl ein Mäzen per se keine Gegenleistung zu erwarten hat. Ist das BA der Meinung, dass das es trotz des Vertragsabschlusses und er darin enthaltenen Vereinbarungen keine Leistungen zu erbringen hat oder aus welchen Gründen wurde diese Vertragsform gewählt?**
3. **Hält es das Bezirksamt für opportun, Investoren, die sich Wertzuwächse durch Entscheidungen des Bezirkes für ihre Grundstücke erhoffen, um Leistungen anzugehen, die nicht im Zusammenhang mit dem Projekt stehen?**
4. **Wie beurteilt das Bezirksamt in diesem Zusammenhang die Verwaltungsvorschriften zum Umgang mit Sponsoring (und Mäzenatentum) der AG Korruptionsbekämpfung bei der Senatsverwaltung für Inneres vom 7. April 2003, in deren Präambel darauf hingewiesen wird, dass das**

Verwaltungssystem einen die positiven Folgen weit übersteigenden Schaden nimmt, wenn in der Öffentlichkeit auch nur der Anschein entsteht, dass die gebotene Neutralität und Objektivität der Verwaltung tangiert wird?

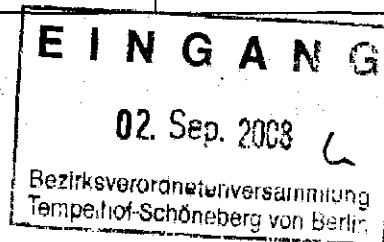
5. Welche Folgerung bezüglich des „Mäzenaten-Vertrages“ wird das Bezirksamt aus der Haltung der AG Korruptionsbekämpfung ziehen, die im selben Papier fordert, dass jede Form der finanziellen Unterstützung staatlichen Handelns für die Öffentlichkeit erkennbar und nachvollziehbar sein muss?
6. Aus welchem Grund ignoriert das Bezirksamt die Forderung der AG Korruptionsbekämpfung, dass eine finanzielle Unterstützung staatlichen Handelns dann ausgeschlossen sein muss, wenn ein Antragsverfahren des Zuwenders anhängig ist?

Juli 2008

An
Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Tempelhof-Schöneberg

Herrn Rainer Kotecki

M 8/9



Berlin, den 2. September 2008

**Kleine Anfrage gem. § 39 GO BVV, lfd. Nr. 256
des Bezirksverordneten Rolf Brüning**

**Umgang mit Sponsoring (und Mäzenatentum) betreffend Mitteilung zur
Kenntnisnahme Drs.-Nr. 0589/XVIII**

Sehr geehrter Herr Kotecki,
die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1

Ungeachtet der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie des Prinzipes der Gesamtdeckung sind beim Projekt „Leuthener Platz“ keine Einsparungen erzielt worden.

Vielmehr setzt das Bezirksamt zur Sicherstellung der Ziele des Projektes in den Jahren 2008 und 2009 wesentlich mehr Mittel ein als in den Vorjahren.

Zu 2

Die Schenkung ist gemäß § 516 Abs. 1 Satz 2 BGB ein Vertrag, bei dem sich beide Teile darüber einig sind, dass eine Zuwendung unentgeltlich erfolgt.

Es war somit ein Schenkungs-(Mäzenaten)Vertrag abzuschließen, in dem die Unentgeltlichkeit der Zuwendung ausdrücklich zu vereinbaren war. Dies ist in § 2 des Vertrages unmissverständlich und eindeutig geschehen.

Zu 3 und 4

Das Bezirksamt hält die Verwaltungsvorschriften der Senatsverwaltung für Inneres zum Umgang mit Sponsoring vom 17.04. 2003 für zielführend. Sie sind gemäß § 6 Abs. 2b) AZG erlassen und gelten nur für die eigene Verwaltung und die ihr nachgeordneten Sonderbehörden und nicht rechtsfähigen Anstalten der Hauptverwaltung.

Das Bezirksamt hatte allerdings schon im Jahr 2001 für seinen Bereich „Richtlinien zum Umgang mit Sponsoring“ mit entsprechendem Inhalt beschlossen. Gemäß Ziffer 5 Abs. 1 Nr. 3 dieser „Richtlinien zum Umgang mit Sponsoring“ ist eine vollständige Transparenz über Art und Umfang des Sponsorings notwendig.

Im vorliegenden Fall war diese vollständige Transparenz gegeben. In der Öffentlichkeit konnte nicht der Eindruck entstehen, dass die gebotene Neutralität und Objektivität der Bezirksverwaltung durch die Schenkung tangiert werden könnte. Diese Einschätzung wird auch nicht durch einen Artikel im Magazin DER SPIEGEL widerlegt.

Der Schenker hatte sich ausdrücklich ausbedungen, dass die Bezirksverordnetenversammlung, die übrigens letztlich gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 BezVG über die Festsetzung von Bebauungsplänen entscheidet, über die Schenkung informiert wird. Dies ist durch die vom Bezirksamt beschlossene Mitteilung des Bezirksamtes zur Kenntnisnahme am 12.03. 2008 (Drs. Nr. 0589/XVIII) erfolgt. Die Mitteilung ist in öffentlicher Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung behandelt worden.

Den Vertrag hat der Bezirksbürgermeister für das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, abgeschlossen, weil das geförderte Projekt von der Integrationsbeauftragten mitbetreut wird. Die Integrations-beauftragte ressortiert beim Bezirksbürgermeister.

Anders als Senatsverwaltungen sind die Bezirksämter als Kollegialorgan in zur Zeit 6 Geschäftsbereiche gegliedert, denen Bezirksamtsmitglieder als Dezernenten z. T. mit unterschiedlicher Parteizugehörigkeit vorstehen. Jedes Bezirksamtsmitglied leitet seinen Geschäftsbereich in eigener Verantwortung (Art. 75 Abs. 2 Satz 3 VvB). Der Bezirksbürgermeister hat gemäß Art. 75 Abs. 2 Satz 3 VvB keinen Einfluss auf Baugenehmigungsverfahren. Die Festsetzung von Bebauungsplänen erfolgt durch die Bezirksverordnetenversammlung.

Die Unterstellung, eine Schenkung mit dem vereinbarten geringen Volumen könnte – seitens des Schenkers – darauf angelegt und – in Bezug auf ein Bezirksamtsmitglied – geeignet sein, es zu sachfremden Entscheidungen in einem Baugenehmigungsverfahren zu bewegen, ist zudem abwegig und ehrenrührig.

Zu 5

Durch die Mitteilung zur Kenntnisnahme an die BVV und damit die Information der Öffentlichkeit ist ein Höchstmaß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet. Transparenter kann ein Schenkungsvertrag vom Bezirksamt nicht gestaltet werden.


Zu 6

Nach den „Richtlinien zum Umgang mit Sponsoring“ war vor einer Entscheidung über einen Sponsor, hier über die Annahme der Schenkung, zu prüfen, ob in dem/der betroffenen LUV/SE Verwaltungs- oder Vergabeentscheidungen anstehen, in denen der Schenker Beteiligter ist.

Weder im Bereich der Integrationsbeauftragten noch in der Abteilung Familie, Jugend, Sport und QM standen solche Entscheidungen an.

Auch nach den Verwaltungsvorschriften der Senatsverwaltung für Inneres wäre die von der Schenkung betroffene Verwaltung nicht das Bezirksamt insgesamt, sondern der Geschäftsbereich, dem die Zuwendung zufließen sollte. Auch danach wäre die Schenkung zulässig gewesen.

Mit freundlichen Grüßen


Ekkehard Band